

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird um weitere 10 Tage (bis zum 27. Februar 2020) verlängert. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird auf die fachliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen.

Zu § 5:

In § 5 Abs. 1 Z 2 wird festgelegt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht gilt, sofern sich der Kundenbereich der Betriebsstätte im Freien befindet und ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist. Diese Ausnahme ist durchaus eng auszulegen, sollen damit doch lediglich Einrichtungen wie z.B. Tierparks erfasst werden, die sehr weitläufig angelegt sind.

Zu § 6:

In § 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass beim Betreten von Arbeitsorten zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist, wenn physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden fester Teams. Das bedeutet, dass – unter der Voraussetzung, dass technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden – z.B. im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf Baustellen das Bilden fester Teams sowohl von der

Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, als auch der MNS-Pflicht befreit. Von einem festen Team ist dann auszugehen, wenn die Zusammensetzung der Personen dieselbe ist, ohne dass eine bestimmte Obergrenze vorgegeben wäre.

In § 6 Abs. 7 wird nunmehr vorgesehen, dass auswärtige Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG durch Erbringer körpernaher Dienstleistungen nur betreten werden dürfen, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorliegt, dessen Ergebnis negativ ist und dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Hierzu ist festzuhalten, dass molekularbiologische Tests oder Antigentests immer eine Momentaufnahme des Infektionsgeschehens darstellen, aber zumindest für einen gewissen Zeitraum einen risikominimierenden Faktor hinsichtlich der epidemiologischen Gefahr darstellen. Zutrittstestungen zielen grundsätzlich auf die Früherkennung der Verbreitung des Virus ab, wobei deren Ausgestaltung von verschiedenen Faktoren abhängen kann, z.B.

- ob die Personen mit Bevölkerungsgruppen mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf arbeiten, das umfasst Menschen mit entsprechenden Vorerkrankungen und ältere Personen;
- ob die Personen in systemrelevante Versorgungsstrukturen tätig sind;
- ob es möglich ist, am Ort der beruflichen Tätigkeit behördliche Maßnahmen und die Umsetzung der Hygienekonzepte sicherzustellen.

Körpernahe Dienstleister arbeiten bei Hausbesuchen oftmals mit immobilen älteren Personen oder Menschen mit entsprechenden Vorerkrankungen, die ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen. Diesen Personen sind i.d.R. seltener in der Lage sich testen zu lassen bzw. ist bei mobilen Dienstleistungserbringern keine Reziprozität von Testungen (d.h. dass zumindest beide Personen getestet sind) gewährleistet. Zusätzlich ist es durch den Dienstleistungserbringer nicht möglich am Ort der beruflichen Tätigkeit die Umsetzung von Hygienekonzepten sicherzustellen. Aus diesem Grund ist es fachlich gerechtfertigt eine abweichende Regelung von Testungen für Dienstleistungserbringer an auswärtigen Arbeitsstellen vorzusehen.

Zu § 10 Abs. 4 und 4a:

CPA-Masken können FFP2-Masken nicht gleichgestellt werden, doch hat das BMDW auf dem Erlassweg festgestellt, dass „CPA ausschließlich der dringenden Versorgung von

medizinischen Fachkräften für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung dienen und nicht in normale Vertriebskanäle gelangen oder anderen Verwendern zugänglich gemacht werden dürfen.“

Die Möglichkeit eines verkürzten Bewertungsverfahrens anstelle der CE-Kennzeichnung wurde speziell durch Erlass BMDW auf Empfehlung der Europäischen Union geschaffen. Diese Ausnahme wurde allerdings ausschließlich geschaffen, um den Versorgungsengpässen von Schutzausrüstung im Gesundheits- und Sozialbereich während der Pandemie entgegenzuwirken. Daher sind diese besonders geprüften Masken (die auch seitens des Bundes an Personen des Gesundheits- und Sozialbereichs verteilt wurden) ausschließlich im Rahmen des Erlasses zu verwenden.

Um die Verwendung dieser hochwertigen Masken im Gesundheits- und Sozialbereich für Mitarbeiter zu ermöglichen, werden sie nur für diese Personengruppe als zulässig erklärt.

Zu § 10 Abs. 10:

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ermöglicht die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen auch außerhalb der Betriebsstätte. Um Bewohnern von Alten-, Pflege und Behindertenheimen die Inanspruchnahme von z.B. Friseurdienstleistungen in der Einrichtung zu ermöglichen, ist es geboten, die Einlassung externer Dienstleister nicht nur auf solche zu beschränken, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich sind. Hinzuweisen ist darauf, dass für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen durch nicht-medizinische externe Dienstleister nach Abs. 7 letzter Satz dieselben Regelungen gelten wie für Besucher und Begleitpersonen.

Zu § 11:

In § 11 Abs. 3 wird nunmehr angeordnet, dass Mitarbeiter beim Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, bei Kontakt mit Patienten durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormten Standard zu tragen haben. Diese Regelung gilt für sämtliche Krankenanstalten, so dass § 11 Abs. 5 entfallen kann, der dies bisher zum Regelungsgegenstand hatte.

Darüber hinaus wird in Abs. 4 festgelegt, dass die darin vorgesehene Testverpflichtung sinngemäß auch für Betreiber von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, sowie für Gesundheits- und Pflegedienstleistungserbringer für das Einlassen ihrer Mitarbeiter und das Betreten durch Gesundheits- und Pflegedienstleistungserbringer gilt.

Zu § 13 Abs. 7 und 8:

Hier werden die Regelungen für das Unterschreiten des Mindestabstandes und das Abgehen von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske im Hinblick auf Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 3 Z 9 dieser Verordnung aus der 4. COVID-Notmaßnahmenverordnung übernommen. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Mindestabstand ausnahmsweise unterschritten werden kann, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Zu § 22:

Das Außerkrafttreten der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird mit 27. Februar 2021 festgelegt. Die Änderungen dieser Verordnung treten mit 18. Februar in Kraft.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)